

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 106 / 2018 öffentlich
Federführendes Amt: Amt für öffentliche Ordnung	Erforderliche Protokollauszüge OB, 10, 20, 23, 32	
Vorgang:	AZ:	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Technischer Ausschuss	Vorberatung	12.06.2018
Gemeinderat	Beschlussfassung	26.06.2018

Betreff:

Benutzungsordnung und Gebührenordnung für die Feuerwehrrhäuser Stadtmitte, Buchenbach und Zipfelbach

Beschlussvorschlag:

1. Die Benutzungsordnung für die Feuerwehrrhäuser Stadtmitte, Buchenbach und Zipfelbach wird wie in Anlage 1 dargestellt beschlossen.
2. Die Gebührenordnung für die Benutzung der Feuerwehrrhäuser Stadtmitte, Buchenbach und Zipfelbach wird wie in Anlage 2 dargestellt beschlossen.

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
 18.05.2018	I	II	III		

Begründung:

Zu 1.

Für die Benutzung des Feuerwehrgerätehauses Winnenden existiert eine Benutzungsordnung, die zum 1. Oktober 1974 in Kraft getreten ist.

Nach erfolgter Umstrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden in 3 Abteilungen und die Inbetriebnahme der Feuerwehrrhäuser Buchenbach und Zipfelbach wird eine Anpassung erforderlich.

An den seither geltenden Benutzungsregelungen soll auch für die Feuerwehrrhäuser Buchenbach und Zipfelbach festgehalten werden. Insofern orientiert sich die neugefasste Benutzungsordnung im wesentlichen an der seitherigen Benutzungsordnung.

Die Benutzung der Feuerwehrrhäuser soll grundsätzlich der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden vorbehalten bleiben.

Im Feuerwehrhaus Stadtmitte kommt die Nutzung eines Saals durch den DRK Ortsverein Winnenden hinzu.

Darüberhinaus können der Stadt Winnenden einzelne Räume zur Durchführung von eigenen Veranstaltungen dienen.

Nur in Ausnahmefällen wird die Stadt Winnenden nach vorheriger Abstimmung mit den Bedürfnissen der Feuerwehr einzelne Räume Dritten auf Antrag überlassen, soweit dies im öffentlichen Interesse für geboten erscheint.

Mit Inkrafttreten der neuen Benutzungsordnung tritt die seitherige Benutzungsordnung aus dem Jahr 1974 außer Kraft.

Zu 2.

Sofern die Stadt Winnenden – wie unter Ziffer 1 dargestellt – Dritten in Ausnahmefällen einzelne Räume überlässt, wird eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben. Bei den Gebühren handelt es sich um privatrechtliche Entgelte. Diese wurden nicht kalkuliert, sondern in Anlehnung an Nutzungsgebühren für vergleichbare Räumlichkeiten in der Stadt Winnenden festgelegt.

Mit Inkrafttreten der neu gefassten Gebührenordnung tritt die seitherige Gebührenordnung aus dem Jahr 1974 außer Kraft.

Anlagen:

- Benutzungsordnung für die Feuerwehrrhäuser Stadtmitte, Buchenbach und Zipfelbach
- Gebührenordnung für die Benutzung der Feuerwehrrhäuser Stadtmitte, Buchenbach und Zipfelbach